

Satzung

**Verein zur Förderung des
Walter Schottky Instituts
der Technischen Universität München e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Walter Schottky Instituts der Technischen Universität München e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Garching bei München.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung von Lehre und Forschung am Walter Schottky Institut (im folgenden kurz WSI genannt) im Interesse der Allgemeinheit.

Die Förderung soll verwirklicht werden durch:

- a) Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten
- b) die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Ergebnisse von Tagungen und Veranstaltungen, die vom Walter Schottky Institut betreut oder mitausgerichtet werden
- c) Beihilfe für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten
- d) die Herausgabe der Schriftenreihe "Jahresbericht des Walter Schottky Instituts" sowie der Buchreihe "Ausgewählte Probleme der Halbleiterphysik und Technologie"
- e) Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln
- f) Finanzierungsbeihilfe für Informationsreisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und für Reisen zu Aus- und Fortbildungszwecken
- g) Finanzierungsbeihilfe für wissenschaftliche Kolloquien und Symposien, die das WSI ausrichtet
- h) Finanzierungsbeihilfe für den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen
- i) Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere Fachtagungen und Konferenzen sowie Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit, Studierende und Wissenschaftler.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sind durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen ist auszuschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen wollen. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung muß mit 2/3-Mehrheit erfolgen, andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Es bleibt den Mitgliedern jedoch überlassen, dem Verein Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt aus dem Verein, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus dem Verein.

Der Wille zum Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet unverzüglich nach Eingang der Mitteilung.

Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens in jedem zweiten Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragt. Ort und Termin werden durch den Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit nicht anders durch die Satzung vorgesehen.

Der Mitgliederversammlung obliegen die:

- Wahl des Vorstandes

- (des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2)

- Entlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes

- Aufnahmeentscheidung nach § 3

- Ausschließung von Mitgliedern

- Beschlußfassung über Satzungsänderung und

- Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Hierzu muß zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer gewählt werden. Dieser unterschreibt das Protokoll und verteilt es auf Wunsch an die Mitglieder. Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden bei der nächsten Mitgliederversammlung diskutiert.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. (Wiederwahl ist möglich). Der Vorsitzende darf nicht dem WSI angehören.

Ein Mitglied des Vorstandes ist aus der kollegialen Leitung des WSI zu wählen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind. Der Vorstand hat die Vollmacht, im Rahmen des Eintragsverfahrens sowie zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit etwa erforderliche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

Der Vorstand kann einzelnen Beauftragten Vollmacht für Teile der Geschäftsleitung erteilen.

§ 8

Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er besteht aus den am WSI tätigen Lehrstuhlinhabern für Experimentelle Halbleiterphysik I und II, Halbleitertechnologie und Theoretische Halbleiterphysik sowie aus den von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren berufenen Vertretern anderer Forschungseinrichtungen oder staatlichen Stellen bzw. der freien Wirtschaft (Wiederwahl ist zulässig).

§ 9

Beantragung und Vergabe von Sachmitteln

Anträge auf Förderung von Lehre und Forschung am WSI sind an den Vorstand des Vereines zu richten. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

Die vom WSI beantragten und bewilligten Mittel sind nur gemäß den Weisungen des Vereins unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

Der Verein kann nur auf Beschluß von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Im Anschluß an seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München übernimmt der Verein das ihm von verschiedenen Mitgliedern für Vereinszwecke zur Verfügung gestellte Vermögen und beginnt seine auf die Erfüllung dieser Zwecke gerichtete Tätigkeit.

Garching, den 25. Juli 1997

geänderte Fassung vom 9. Februar 1998

Eintragung in das Vereinsregister München am 22.9.1997.